

## Berichtsvorlage öffentlich

|  |                        |
|--|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Sozialamt</b> | Nr.<br><b>027/2011</b> |
|--|------------------------|

**Betreff:**

Leistungen für Bildung und Teilhabe

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |
|-----------------------|---------------|

|   |            |
|---|------------|
| <b>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</b><br>Berichterstattung: Richard Uhkötter | 17.03.2011 |
|---|------------|

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 25.02.2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen. Neben einer Erhöhung der Regelsätze und der Verschiebung der Warmwasserkosten zu den Kosten der Unterkunft und Heizung bringt das Bildungs- und Teilhabepaket die größten Veränderungen mit sich.

Die Regelsätze sollen rückwirkend zum 01.01.2011 gezahlt werden. Anträge auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die bis zum letzten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats gestellt werden, gelten als zum 01.01.2011 gestellt. Bereits erfolgte Aufwendungen sind zu erstatten, so dass keine Leistungsansprüche verloren gehen.

**Leistungsberechtigter Personenkreis:**

Kinder und Jugendliche nach dem SGB II (ca. 5.500)

Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII (ca. 135)

Kinder und Jugendliche privilegierter Asylbewerber (ca. 100)

Kinder mit Anspruch auf Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (noch nicht bekannt)

Kinder im Wohngeldbezug (noch nicht bekannt)

**Leistungsspektrum:**

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
2. Persönlicher Schulbedarf (insg. 100 € im Schuljahr)
3. Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden
4. Angemessene Lernförderung
5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis max. 10 € monatlich.

Berechtigte Leistungsempfänger sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen nach Ziffer 6 können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht werden. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können ebenfalls Leistungen nach Ziffer 1 und 5 erhalten.

**Leistungserbringung:**

Der persönliche Schulbedarf (Nr. 2) sowie ein ggf. erforderlicher Bedarf an Schülerbeförderung (Nr. 3) werden durch Geldleistung gedeckt. Die anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistung in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht. Die Form der Leistungserbringung bestimmen die kommunalen Träger.

Da lediglich die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einen wiederkehrenden Bedarf mit einer einheitlichen im Umfang klar definierten Leistung für eine Vielzahl von

Leistungsberechtigten darstellt, ist beabsichtigt, hier die Gutscheinvariante einzusetzen. Die übrigen Leistungen sollen über Direktzahlungen abgewickelt werden. Vereinbarungen mit Leistungserbringern sind nicht mehr erforderlich.

### **Finanzierung:**

#### **a. Transferleistungen:**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe fallen nach dem SGB II in die kommunale Trägerschaft. Ein Ausgleich wird über die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung geschaffen. Hierzu ist für die Jahre 2011 – 2013 ein Satz von 5,4 % vorgesehen, um die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und dem BKGG decken zu können. Im Kreis Warendorf ständen damit etwa 1,7 Mio € zur Verfügung. Ob diese Erstattung ausreichend ist, hängt von der Inanspruchnahme der Leistungen ab.

#### **b. Verwaltungskosten:**

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zwar kommunale Leistungen, werden aber grundsätzlich vom Jobcenter erbracht. Die Verwaltungskosten für das Bildungspaket gehen damit in die Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters ein. Da sie einen zusätzlichen Aufwand darstellen, wird der Kommunale Finanzierungsanteil von 12,6 % auf 15,2 % erhöht. Für den Kreis Warendorf bedeutet dieses eine Kostensteigerung von ca. 410.000 €.

Um diese kommunalen Mehraufwendungen auszugleichen, ist im Sockelbetrag der Bundesbeteiligung 2011 – 2013 für die Verwaltungskosten des Bildungspaketes (SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld) ein Anteil von 1,2 % vorgesehen. Dieser wird zu Mehreinnahmen von etwa 375.000 € führen.

Über den aktuellen Stand der Überlegungen zur Aufgabenwahrnehmung wird mündlich berichtet.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat